

## **Gemeinsames Informationsblatt Leistungen für Bildung und Teilhabe**

### **Gesonderte Hinweise für die rückwirkende Antragstellung zum 01.01.2011**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 2 SGB II, nach § 34 Abs. 2 SGB XII und nach § 6 b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 SGB II werden rückwirkend zum 01.01.2011 wirksam.

Leistungsberechtigte, die Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen, müssen den Antrag bis spätestens zum **30.04.2011** beim Jobcenter bzw. Sozialamt gestellt haben, um den rückwirkenden Anspruch zum 01.01.2011 geltend zu machen.

Leistungsberechtigte, die Wohngeld nach dem WoGG bzw. Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen, müssen den Antrag bis spätestens zum **31.05.2011** beim Sozialamt gestellt haben, um den rückwirkenden Anspruch zum 01.01.2011 geltend zu machen.

Soweit die Leistungsvoraussetzungen für eine rückwirkende Leistungsgewährung zum 01.01.2011 vorliegen, werden die entstandenen Aufwendungen als Geldleistung erstattet.

Dazu sind für die beantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe für den Zeitraum ab 01.01.2011 folgende Nachweise vorzulegen:

#### Ein- und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten

- Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung über die Teilnahme und die angefallenen Kosten

#### Schülerbeförderung

- Schülerausweis, Schulbescheinigung für Auszubildende und Ausbildungsvertrag
- personenbezogene Fahrkarte (Monatskarte, Abo-Monatskarte) oder Beförderungsvertrag (MDV, LVB)

#### Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- die Anmeldung zur Essensversorgung und den Zahlungsnachweis für jeden Leistungsmonat (es erfolgt eine pauschale Kostenerstattung von 26,00 EUR pro Monat - ohne Eigenanteil)

#### Soziale und kulturelle Teilhabe

- die entsprechende Bestätigung des Anbieters der Aktivität und ein Zahlungsnachweis